

II- 421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2391J

1979 -12- 10

A n f r a g e

der Abgeordneten KRAFT, Dr. Ermacora

und Genossen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Maßnahmen zur Beseitigung der durch das Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird, BGBl. Nr.105, geschaffenen Härtefälle

Aufgrund der mit Wirksamkeit vom 1.7.1979 erfolgten Neufassung des § 21 Abs. 1 Z. 2 Heeresgebührengesetz gebührt verheirateten Wehrpflichtigen eine Wohnkostenbeihilfe im Ausmaße von maximal 20% der an ihren Einkommen orientierten Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt. Diese prozentmäßig, auf die jeweilige Einkommenshöhe abgestellte Zuteilung der Wohnkostenbeihilfe erscheint vom sozialen Standpunkt aus bedenklich. Denn hiedurch ergibt sich notwendigerweise eine finanzielle Schlechterstellung für einkommensschwächere Wehrpflichtige, obwohl die Wohnkosten für alle von der Einberufung Betroffenen - unabhängig von ihren Einkommen - in der Regel gleich hoch sind. Eine analoge Schlechterstellung trat auch hinsichtlich der unter den Abs. 3 des § 21 Heeresgebührengesetz fallenden Wehrpflichtigen ein, deren Wohnkostenbeihilfe mit 30% der Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt limitiert ist.

Die Novelle zum Heeresgebührengesetz brachte daher - neben den in ihrer Zielsetzung gelegenen Verbesserungen - für einkommensschwächere Wehrpflichtige auch eine Verschlechterung gegenüber der Rechtslage, wie sie vor dem 1.7.1979 bestand. Es ist ein konkreter Härtefall bekannt, in dem einem Wehrpflichtigen die ursprünglich am 15.5.1978 gewährte Mietzinsbeihilfe von monatlich S 2.688,- mit Wirksamkeit vom 1.7.1979 auf S 1.253,22 herabgesetzt wurde.

- 2 -

Es erscheint daher gerechtfertigt, derartige Herabsetzungen der Wohnkostenbeihilfe dadurch auszugleichen, daß den Betroffenen eine zusätzliche Beihilfe gewährt wird. Darüber hinaus wäre eine neuerliche, diese Härtefälle beseitigende Novellierung des § 21 Heeresgebührengesetz erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A N F R A G E :

- 1) Welche Maßnahmen gedenken Sie zur ehesten Beseitigung der durch das Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird, BGBl. Nr. 105, geschaffenen Schlechterstellung einkommensschwächerer Wehrpflichtiger zu ergreifen?
- 2) Beabsichtigen Sie, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der die Beseitigung der durch die bezeichnete Novelle zum Heeresgebührengesetz geschaffenen Diskriminierung einkommensschwächerer Wehrpflichtiger zum Inhalt hat?